

## **BGer 5A 4/2017 vom 9. Januar 2017**

Bundesgericht, 2017-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_4\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_4_2017)

FR: TF 5A 4/2017 du 9 janvier 2017

IT: TF 5A 4/2017 del 9 gennaio 2017

### **Regeste**

Aufhebung der Beistandschaft | Familienrecht

### **Volltext**

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 09.01.2017 5A 4/2017 (5A\_4/2017) Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 09.01.2017 5A 4/2017 (5A\_4/2017) Tribunale federale II Corte di diritto civile 09.01.2017 5A 4/2017 (5A\_4/2017)

Aufhebung der Beistandschaft | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_4/2017  
Urteil vom 9. Januar 2017 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U.\_\_\_\_\_.  
Gegenstand Aufhebung der Beistandschaft, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den  
Entscheid vom 10. November 2016 des Obergerichts des Kantons Thurgau. Nach Einsicht  
in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 10. November 2016  
des Obergerichts des Kantons Thurgau, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen  
die Nichtaufhebung (durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U.\_\_\_\_\_) der  
über den Beschwerdeführer errichteten Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und  
Vermögensverwaltung (Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB ) sowie gegen die  
Weiterführung dieser Massnahme abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Obergericht  
erwog, die vorinstanzliche Nichtbestätigung der zusätzlich angeordneten  
Begleitbeistandschaft sei wegen der fehlenden Zustimmung des Beschwerdeführers nicht  
zu beanstanden, die Weiterführung der Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und  
Vermögensverwaltung sei in Anbetracht des ärztlich festgestellten Schwächezustandes des  
Beschwerdeführers (Verdacht...) und mit Rücksicht auf seine Hilfs- und  
Schutzbedürftigkeit nach wie vor notwendig, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG  
nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form  
dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art.  
42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1  
lit. b BGG ), dass auch Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu  
begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an  
das Bundesgericht zwar Menschenrechte anruft, dass er jedoch nicht auf die  
obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht anhand dieser Erwägungen  
nach den gesetzlichen Anforderungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts  
vom 10. November 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die -  
offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung  
von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben  
sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge

kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U. \_\_\_\_\_ und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 9. Januar 2017 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.